

Tabak-Arbeiter

Nr 3 / Bremen, den 16. Januar 1926

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erachtet es höchst wichtig und in jeder Weise notwendig zu verlangen.
— Monatlicher Bezugspreis 10 Goldmarken ohne Frangobriefe — Anzeigenpreis
10 Goldmarken für die vierteljährliche Beilage. — Schluß der Anzeigenannahme am
der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Dohms.
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Karl Reichmann. — Druck: Bremer
Buchdruckerei und Verlagsanstalt S. H. Schmalz & Co. — Sämtlich in Bremen

Verbandsrat, Redaktion u. Expedition: Bremen, An der Weide 21, Telefon 211
Roland 6046 — Geld- und Einreichungen an Johannes Kromm. — Postfach-
konto 5349 beim Postamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Groß-
handelsbank Deutscher Kaufmannvereine m. v. H., Hamburg und Bank der Arbeiter,
Angestellten und Beamten, A. G., Berlin. — Verbandsvorsitzender: Karl Reichmann.
— Verbandssekretär: U. Schöne Hamburg, Neuenfelderstraße 77, Zimmer 4546

Krise, kapitalistische Wirtschaftsdiktatur und Gemeinschaftsarbeit

Die aufpeitschenden Probleme der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Deutschland stehen im Vordergrund des Interesses. Alles quirlt durcheinander. Das Elend der Massen zeigt sich in Millionen ziffern von Arbeitslosen und Kurzarbeitern. Kein Wunder, daß man von allen Seiten nach Mitteln sucht, um dieser drohenden Entwicklung zu steuern. Heilsbotschaften werden verkündigt, Erlöser treten auf und propagieren auf Gassen und Märkten Mittel und Ideen, die man als die alleinseligmachenden betrachtet. Wirtschaftsorganisationen von großer Bedeutung, wie der Reichsverband der deutschen Industrie, veröffentlichen Denkschriften und Programme. Im Schoße der Regierungen werden ernsthafteste Beratungen gepflogen — alles zu dem Zweck, an Stelle des ratlosen Hin- und Herschwankens positiven Maßnahmen den Weg zu ebnet.

In all dem Durcheinander kristallisieren sich auf der Unternehmenseite zwei Wege heraus, die man als die gangbarsten betrachtet: Die kapitalistische Wirtschaftsdiktatur und eine Art Gemeinschaftsarbeit. Die Vertreter der ersteren Ideen stehen hauptsächlich im Lager der schweren Industrie; deren sichtbarer Niederschlag findet sich in den Organen dieser Industriegruppe. Doch auch der Reichsverband der deutschen Industrie hatte in seiner vor Weihnachten veröffentlichten Denkschrift so etwas wie eine kategorische Forderung, wie Steuerermäßigung, Abkehr von staatlicher Schlichtungspolitik, für notwendig erachtet und deren unbedingte Durchführung gefordert. Rücksichtslos und mit absoluter Offenheit jedoch wird die kapitalistische Diktatur von der großen kapitalistischen Presse verurteilt, wovon wir ein Organ, die „Deutsche Bergwerkszeitung“, herausgreifen wollen.

Doch zuvor ist daran zu erinnern, daß die verschiedensten Körperschaften der Industrie und der Landwirtschaft und auch einzelne politische Parteien seit Wochen Beratungen pflegen, die ein mehr oder minder diktatorisches Programm zum Resultat hatten. Wir erinnern hier an eine Sitzung des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, wo der Generaldirektor der Gutehoffnungshütte, Dr. Neusch, mehr oder minder offen energische Maßnahmen in der Selbsthilfe der Schwerindustrie in Aussicht stellte. Und der Pommerische Landbund sagte kürzlich in einer Entschliebung u. a.: „Wir verlangen die Einführung eines Wirtschaftsdiktators, welcher ohne Rücksicht auf die Parlamente die Maßnahmen durchzuführen kann, die einem Zwangsverwalter der deutschen Wirtschaft obliegen.“ Deutlicher kann man in der Forderung nach einer Wirtschaftsdiktatur nicht werden. Die Vorschläge der „Deutschen Bergwerkszeitung“ zwecks einseitiger Diktatur zur Beherrschung des Wirtschaftsapparates kommen klar und deutlich in der Neujaehrnummer zum Ausdruck. Wir zitieren daraus das Folgende:

Macht die Öffentlichkeit — diesen Begriff in weitestem Sinne aufgefaßt — von der durch den Reichsverband (gemeint ist der Reichsverband der deutschen Industrie) gegebenen Diskussionsgrundlage keinen Gebrauch und gelingt es vor allem nicht, die wirtschaftlichen Fragen dem Parteigetriebe zu entziehen, dann ist die Wirtschaft frei in ihren Entschliebungen. Dann wird aber auch die in stärkerem Umfange kommende Not unfreiwillig diejenigen Maßnahmen erzwingen, die freiwillig nicht zu erhalten waren. Wenn man nach wie vor nicht in der Rettung der Wirtschaft, sondern in der Erhaltung des parlamentarischen Mandates bzw. der staatlichen Funktion das Primäre erblickt, könnten sich verschiedene Möglichkeiten ergeben. Dann wird es entweder so kommen, daß eines Tages im stillschweigend oder offiziell gegebenen Auftrage der gesamten deutschen Wirtschaft irgendein Wirtschaftsführer diktatorisch im vollen Bewußtsein der daraus entstehenden Konsequenzen erklärt, daß es so wie bisher nicht weiter gehen und daß die Berufsstände die Regelung ihres Geschickes selbst zu bestimmen gezwungen seien.

Dann wird bezeichnenderweise die Möglichkeit der Diktatur von der anderen Seite, d. h. von der Arbeiterseite, die angeblich unter dem kommunistischen Einfluß stände, in Aussicht gestellt. Dies ist natürlich nur eine Verlegenheitsausrede, die dazu dient, die kapitalistische Diktatur als desto notwendiger erscheinen zu lassen. Dann fährt die „Bergwerkszeitung“ fort:

Weitere Möglichkeiten können darin bestehen, daß der Reparationsagent oder auch der Reichsbankpräsident, um das Schlimmste zu verhüten, zu diktatorischen Eingriffen übergehen wird. Die Möglichkeit dazu ist ohne weiteres gegeben; für den Reparationsagenten beruht sie in dem Dawesplan. . . . Für den Reichsbankpräsidenten beruht sie auf der Beherrschung des inländischen Geldmarktes und auf seinen Beziehungen zum Ausland. Die hier gezeigten Möglichkeiten sind mehr diktatorischer Natur; sie müssen sich mit mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit dann ergeben, wenn man die Dinge laufen läßt. Andere Entwicklungen können sich jedoch dann herausstellen, wenn man versucht, bewußt und planvoll in der Wirtschaftsführung von allen staatlichen Zwangseingriffen und vor allem eine bewußte Beschränkung des Ausmaßes der staatlichen Ausgabenwirtschaft herbeizuführen.

Die „Bergwerkszeitung“ schließt mit dem Satz:

Der Zweck dieser Zeilen ist erreicht, wenn die Mahnung zum rechtzeitigen Handeln im neuen Jahr nicht überhört wird, wie es bisher der Fall war.

Das ist die eine Seite der Meinung im kapitalistischen Lager, deren Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Die Schwerindustrie spinnt also den Gedanken, der in der Denkschrift des Reichsverbandes der deutschen Industrie nur zaghaft angekündigt wurde, mit der dieser Seite anhängenden Konsequenz weiter und fordert deren Verwirklichung. Etwas anders klingen allerdings Meinungen, die aus offiziellen Quellen der deutschen Industrie stammen. Da sind vor allem Äußerungen des geschäftsführenden Präsidialmitgliedes des Reichsverbandes der deutschen Industrie, Geheimrat Dr. Kastl, in der „Industrie- und Handelszeitung“ von großem Interesse. Ausgehend von der Denkschrift des Reichsverbandes ist Dr. Kastl der Auffassung, daß bald etwas geschehen müsse, worauf er den Vorschlag macht: „Wir müssen schleunigst zur Gemeinschaftsarbeit kommen.“ Er erinnert an die Worte unseres verstorbenen Genossen Legien vom Jahre 1918 bezüglich der Arbeitsgemeinschaft, und meint dann: „Diese Einmütigkeit im Handeln ist das, was der Reichsverband durch seine Denkschrift herbeiführen wollte. Nicht Kampf, nicht bloßes Regieren, nicht zersetzende Kritik ist jetzt am Platze, sondern praktische, positive Vorschläge, um den Zustand zu ändern, dessen Vorhandensein und dessen Druck wir alle spüren, Unternehmer und Arbeiter, Händler und Verbraucher. . . . Wenn die Vertreter der verschiedensten Wirtschaftskreise und der einzelnen Produktionsfaktoren ernstlich die Absicht haben, sich zu fruchtbringender Arbeit an den Tisch zu setzen, dann werden sich Mittel und Wege ergeben, wie dem Fortschritt die Wege geebnet werden können. Daß dabei alle tiefe Opfer bringen müssen, ist selbstverständlich.“

Diese Melodie ist eine andere als diejenige, welche aus dem Bereiche der Hochöfen und der Kohlenzechen uns entgegenläutet; jedoch kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der Reichsverband der deutschen Industrie seinen extremen Brüdern den Weg zu solchen Forderungen geebnet hat. Die Forderung des Herrn Geheimrat Kastl bezüglich der Gemeinschaftsarbeit ist natürlich sehr kritisch zu werten. Uns fehlt der Glaube, daß die Industrie es ernst meint mit der Forderung einer wirklichen Gemeinschaftsarbeit. Die Kluft zwischen Arbeit und Arbeit ist zurzeit sehr groß. Neben der Forderung der Gemeinschaftsarbeit, die naturgemäß die Gegenüberstellung der Arbeit und der Arbeit der Arbeiter auf beiden Seiten, die eine Ueberbrückung als unmöglich erscheinen lassen. Wenn man

erst gar mit dem Gedanken einer Diktatur gespielt wird, dann ist vollends nicht damit zu rechnen, daß eine Gemeinschaftsarbeit in den Bereich der Möglichkeit rücken kann.

Es ist daran zu erinnern, daß die Unternehmer es waren, die nach dem Währungssturz, als sie die Gewerkschaften durch das kalte Mittel der Inflation zur Bedeutungslosigkeit herabgemindert hatten, einseitig die Arbeitsbedingungen diktierten, den Achtstundentag beseitigten und wahre Kulisöhne festsetzten. Die Arbeitsgemeinschaften mit den Gewerkschaften waren ihnen eine Fessel, die sie kaltblütig abstreiften, als sie dies für notwendig erachteten.

Nun, nachdem die Gewerkschaften wieder zu einer Macht geworden sind, ertönt die alte Rattenfängermelodie zur Sammlung. Wir sind indessen keine Doktrinäer, die eine wirklich e Gemeinschaftsarbeit von vornherein ablehnen. Nur müßten unseres Erachtens einige Vorbereitungen unbedingt erfüllt werden. Es würde zu weit führen, hier alles das aufzuzählen, was als unbedingtes Erfordernis erscheint, dem Gedanken einer Gemeinschaftsarbeit näherzutreten. Wir begnügen uns mit der Hauptforderung, die Gewerkschaften respektlos anzuerkennen und sie als gleichberechtigte Faktoren in allen Teilen und Funktionen des Wirtschaftslebens gelten zu lassen. Alles andere würde sich dann von selbst ergeben und aus dem Verhältnis der absoluten Gleichberechtigung resultieren. Es ist klar, daß auch die systematische Heße gegen die Schlichtungsinstanzen aufhören müßte. Wir bezweifeln, daß sich die Unternehmer zu diesem Bekenntnis aufschwingen werden. Tun sie es dennoch, dann sehen wir keinen Grund, eine Aussprache im großen Rahmen von vornherein abzulehnen. Doch hören wir vorerst, wie weit sich die Dinge entwickeln werden.

Was jedoch die Diktatur anbelangt, die eine wirtschaftliche sein soll, jedoch zugleich auch als politische gedacht ist, so muß sich die Arbeiterschaft mit allen Mitteln gegen ein solches Experiment wenden. Bereit sein ist hier alles. Ueber Nacht kann hier etwas entstehen, dessen Beseitigung schwierig sein wird. Die Gewerkschaften müssen ihre Postenketten schleunigst verstärken, und alle Arbeiter sollten sie hierin mit allen Mitteln unterstützen.

Die Arbeitslosigkeit in verschiedenen Ländern

(JOB.) Die meisten Berichte über den Umfang der Arbeitslosigkeit in den letzten drei Monaten zeigen eine große Steigerung der Arbeitslosenziffern. Am deutlichsten läßt sich die Verschlechterung der Wirtschaftslage auf Grund eines Vergleichs mit dem gleichen Monat des Vorjahres ermessen. England meldet eine geringe Abnahme in der Zahl der Arbeitslosen, wobei jedoch daran erinnert werden muß, daß die Arbeitervertreter im englischen Parlament kürzlich gegen die irreführenden behördlichen Meldungen über die Zahl der Arbeitslosen protestiert haben. Im ganzen ist die Lage auf dem Arbeitsmarkt in allen Ländern äußerst schlecht, und es muß leider mit einer weiteren Verschärfung der Krise gerechnet werden. Nach den uns vorliegenden Angaben geben wir nachstehende Uebersicht über den Stand der Arbeitslosigkeit in verschiedenen Ländern:

Belgien: Nach den Berichten von 136 Arbeitslosenkassen mit insgesamt 598 530 Mitgliedern waren am 1. November 4305 oder 0,7 Prozent gänzlich und 10 918 oder 1,8 Prozent teilweise arbeitslos, gegen 4758 oder 0,8 Prozent bzw. 11 034 oder 1,9 Prozent im Vormonat und 0,9 Prozent bzw. 2 Prozent Ende Oktober 1924.

Dänemark: Nach den Angaben der Gewerkschaften und der öffentlichen Arbeitsnachweise betrug der Prozentsatz der Arbeitslosen Ende November 18,3 gegen 12,7 im Vormonat und 9,3 Ende November 1924. Ende Dezember wurden im ganzen Lande 73 284 Arbeitslose gezählt. Dies ist die größte der bisher in Dänemark gemeldeten Anzahl Arbeitsloser. Im November wurden 43 300 Arbeitslose gezählt; Ende Dezember 1924 35 700.

Deutschland: In der Zeit vom 1. bis 15. Dezember 1925 ist die Zahl der im Deutschen Reich unterstützten Erwerbslosen von 673 315 auf 1 057 031, d. h. um rund 57 Prozent gestiegen. Am 1. November betrug die Zahl der unterstützten Erwerbslosen 264 000. Nach den vorliegenden Angaben der deutschen Gewerkschaften betrug der Prozentsatz der arbeitslosen Mitglieder Ende November 10,7 gegen 5,8 im Vormonat, der der Saisonarbeiter 10,9 gegen 12,1 im Vormonat.

Frankreich: Die Zahl der bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen eingetragenen Arbeitslosen betrug im November 11 243 gegen 11 339 im Vormonat und 11 863 im November 1924. Die Zahl der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Arbeitslosen betrug im November 557, gegen 523 im Vormonat.

Großbritannien: Von den 976 548 Mitgliedern derjenigen Gewerkschaften, die über Arbeitslosigkeit berichteten, waren Ende November 107 434 oder 11 Prozent arbeitslos, gegen 11,3 Prozent im Vormonat und 8,6 Prozent Ende November 1924. Von den ungefähr 11 892 000 gegen Arbeitslosigkeit Versicherten waren Ende November 11 Prozent arbeitslos gegen 11,4 Proz. im Vormonat und 10,8 Proz. Ende November 1924. Die Zahl der eingetragenen Arbeitslosen betrug Ende November 1 220 000 gegen 1 295 000 im Vormonat und 1 233 000 Ende November 1924.

Holland: Bei den Arbeitsnachweisen der Gemeinden mit über 5000 Einwohnern waren im Oktober 27 425 gelernte männliche und 26 000 ungelernete männliche Arbeitsuchende eingetragen. Von 248 012 Mitgliedern der subventionierten Arbeitslosenkassen waren Ende Oktober 8,1 Prozent arbeitslos, gegen 8,3 Prozent im Vormonat und 8,2 Prozent Ende Oktober 1924.

Italien: Die Zahl der eingetragenen gänzlichen Arbeitslosen betrug Ende Oktober 85 769, die der teilweise Arbeitslosen 8 082. Die entsprechenden Zahlen waren im Vormonat 82 764 und 7 223, Ende Oktober 199 694 und 18 000.

Japan: Auch Japan leidet unter großer Arbeitslosigkeit. Nach amtlichen Angaben betrug im August 1925 die Zahl der Arbeitslosen in jeder der sechs wichtigsten japanischen Städte 30 bis 40 000. Auch unter den Arbeitern in den kleineren Städten herrscht große Arbeitslosigkeit. Nach europäischem Muster haben verschiedene Städte, besonders Osaka und Yokohama, Maßnahmen getroffen, um die Not unter den Arbeitslosen durch Unterstützungen und Vornahme von Notstandsarbeiten zu lindern.

Kanada: Nach Angaben der Gewerkschaften waren Ende Oktober 5,1 Prozent der Mitglieder arbeitslos, gegen 5,7 Prozent im Vormonat und 6,8 Prozent Ende Oktober 1924.

Norwegen: Am 15. Dezember betrug die Zahl der eingetragenen Arbeitslosen 26 276, davon 3 774 Notstandsarbeiter. Am 15. November waren die entsprechenden Zahlen 22 676 und 1980, am 10. Dezember 1924 13 810 und 1 010.

Oesterreich: Nach den amtlichen Angaben betrug die Zahl der unterstützten Arbeitslosen Ende Dezember 216 000, gegen 152 535 Ende November 1925 und 113 484 Ende November 1924. Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen in Wien betrug Mitte Dezember ca. 90 000.

Polen: Nach den amtlichen Angaben betrug die Zahl der eingetragenen Arbeitslosen im ganzen Lande am 5. Dezember 261 851, gegen 218 883 am 7. November und 159 060 im Dezember 1924.

Schweden: Von den 204 373 Mitgliedern derjenigen Gewerkschaften, die über Arbeitslosigkeit berichteten, waren Ende Oktober 23 500 oder 10 Prozent arbeitslos, gegen 8,5 Prozent im Vormonat und 8,4 Prozent Ende Oktober 1924. Nach den Angaben der amtlichen Arbeitslosenkommision hat sich die Zahl der eingetragenen hilfesuchenden Arbeitslosen im November um 37 Prozent erhöht und betrug Ende November 1924 18 000.

Schweiz: Die Zahl der eingetragenen Arbeitslosen betrug Ende Oktober 12 219 gegen 10 356 im Vormonat und 9 451 Ende Oktober 1924.

Tschechoslowakei: Ende Oktober betrug die Zahl der eingetragenen Arbeitslosen 39 743, gegen 42 440 Ende September und 71 338 Ende Oktober 1924.

Ungarn: Ende Oktober waren von den Mitgliedern der Gewerkschaften 22 579 oder 13,4 Prozent arbeitslos, gegen 14,3 Prozent im Vormonat und 13,5 Prozent Ende Oktober 1924.

Vereinigte Staaten: Nach dem vom Arbeitsdepartement veröffentlichten Bericht, der auf Grundlage einer 9 374 Unternehmen in 52 Industrien mit 2 901 263 beschäftigten Personen umfassenden Statistik zusammengestellt ist, hat die Zahl der beschäftigten Arbeiter im Oktober um 2,2 Prozent zugenommen. 41 Industrien wiesen eine Zunahme von beschäftigten Arbeitern auf. Die Indexzahl des Beschäftigungsgrades (1923 = 100) war im Oktober 1925 92,3, im September 1925 90,9 und im Oktober 1924 87,9.

Kollegen u. Kolleginnen
werbt unermüdet für den Verband!

Tabakgewerbliches

Die Ausführungsvorschriften in der Praxis

Außer in den von uns schon genannten Ländern sind nun auch in Baden den in Betracht kommenden Verwaltungsbehörden Anweisungen zugestellt worden, die sich mit der Sonderunterstützung der Tabakarbeiter beschäftigen. Die vom Reichsarbeits- und Reichsfinanzministerium herausgegebenen Ausführungsvorschriften mit dem dazugehörigen Begleitschreiben bedingen es, daß die Anweisungen der Länderregierungen im allgemeinen die gleichen sind. Darüber hinaus heißt es in der für Baden geltenden Anweisung, daß jugendlichen Arbeitnehmern, die das 16 Lebensjahr vollendet haben, Erwerbslosen- und Kurzarbeiterunterstützung zu zahlen ist. Für die Prüfung des ursächlichen Zusammenhangs der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit mit dem Tabaksteuergesetz soll der Arbeitsnachweis zuständig sein, in dessen Bezirk sich der kurzarbeitende oder stillgelegte Betrieb befindet. Im Wiederholungsfall von Kurzarbeit kann die Bedürftigkeitsprüfung unterbleiben. Sie hat zu unterbleiben, wenn es sich um solche Arbeitnehmer handelt, die in den letzten zwölf Monaten Erwerbslosenunterstützung bezogen haben. Weiter wird empfohlen, mit den Leitungen der kurzarbeitenden Betriebe Vereinbarungen zu treffen, wonach die Auszahlung der Kurzarbeiterunterstützung durch die Betriebsleitungen erfolgt. Erwähnenswert ist dann noch, daß alle Tabakarbeiter-Unterstützungsfragen durch die zuständigen Arbeitsämter erledigt werden sollen, und die von den Fürsorgeverbänden zu tragenden 20 Prozent des Aufwandes für Kurzarbeiterunterstützung vorerst zu stunden sind.

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Dezember

Von der statistischen Erhebung, die unser Verband Ende Dezember 1925 über den Umfang der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in der Tabakindustrie veranstaltete, wurden insgesamt 55 754 (13 106 männliche und 42 648 weibliche) Mitglieder erfaßt. Von diesen waren 14 183 (3142 männliche und 11 041 weibliche) oder 25,44 Prozent völlig arbeitslos; 19 211 (3525 männliche und 15 686 weibliche) oder 34,46 Prozent mußten verkürzt arbeiten, und 22 360 (6439 männliche und 15 921 weibliche) oder 40,10 Prozent konnten ihre Arbeitszeit voll ausnutzen. Ueber den Umfang der Kurzarbeit im einzelnen unterrichtet folgende Zusammenstellung:

Verkürzt arbeiteten wöchentlich um	männlich weiblich zusammen		
1 bis 8 Stunden . . .	759	1485	2244
9 bis 16 Stunden . . .	825	3496	4321
17 bis 24 Stunden . . .	1571	8200	9771
25 und mehr Stunden . .	370	2505	2875
Insgesamt . . .	3525	15686	19211

Im Anschluß hieran veröffentlichen wir eine Uebersicht über den Umfang der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in den einzelnen Monaten des Vorjahres. (Eingeklammert steht jedesmal die Zahl der weiblichen Mitglieder.)

1925 Ende des Monats	Berichtende Mitglieder	Es waren völlig arbeitslos	in Pro- zent	Verkürzt arbeiteten wöchentlich um										Arbeitslose und Kurzarbeiter insgesamt	in Pro- zent
				1-8 Stun- den	in Proz.	9-16 Stun- den	in Proz.	17-24 Stun- den	in Proz.	25 und mehr Stund.	in Proz.	Insgesamt	in Proz.		
Januar	56884 (49143)	4118 (3217)	7,24	3674	6,46	3403	5,98	3208	5,64	840	1,48	11125 (9270)	19,56	15243 (12487)	26,80
Februar	58835 (45201)	5138 (3914)	8,73	4789	8,14	4263	7,25	6351	10,79	1045	1,78	16448 (13608)	27,96	21586 (17522)	36,69
März	56819 (43597)	5832 (4197)	10,26	3465	6,10	5642	9,92	5233	9,20	1023	1,80	15363 (12459)	27,02	21195 (16956)	37,28
April	56758 (43683)	4926 (3636)	8,68	3426	6,04	4216	7,43	2907	5,12	1419	2,50	11968 (9705)	21,09	16894 (13341)	29,77
Mai	54084 (41734)	4724 (3500)	8,73	2949	5,45	2643	4,89	4377	8,10	964	1,78	10933 (8808)	20,2	15657 (12308)	28,95
Juni	54237 (41886)	4647 (3476)	8,57	2558	4,72	2588	4,77	1861	3,43	738	1,36	7745 (5833)	14,28	12399 (9309)	22,85
Juli	56354 (42107)	5089 (3565)	9,19	3408	6,15	2577	4,62	2058	3,72	641	1,16	8664 (6768)	15,36	13953 (10333)	24,84
August	52700 (40394)	4005 (2801)	7,60	2729	5,18	1473	2,80	2382	4,51	720	1,37	7304 (5535)	13,86	11309 (8386)	21,46
September	52077 (40368)	3889 (2709)	7,47	1389	2,67	1137	2,18	2523	4,84	2973	5,71	8022 (6701)	15,40	11911 (9418)	22,87
Oktober	53075 (40544)	6922 (5669)	13,04	1602	3,02	2658	5,01	7881	14,85	2162	4,07	14303 (12675)	26,95	21225 (18344)	39,99
November	54650 (42297)	7484 (6157)	13,70	3113	5,69	3534	6,47	6986	12,78	2365	4,33	15998 (13588)	29,27	23483 (19745)	42,97
Dezember	55754 (42748)	14183 (11041)	25,44	2944	5,27	4321	7,75	9771	17,53	2875	5,16	19211 (15686)	34,46	34394 (26727)	61,90
Jahres- durchschnitt	55105 (42283)	5918 (4515)	10,73	2945	5,34	3203	5,81	4624	8,39	1480	2,69	12252 (10014)	22,23	18165 (14529)	32,96

Aus den Gauen und Zahlstellen

Konferenz des Gaues Gießen

Am 2. Januar hatten sich die Funktionäre des Gaues Gießen im Gewerkschaftshaus zu Offenbach versammelt, um zu den krennendsten Tagesfragen Stellung zu nehmen. Die Konferenz war von allen Orten bewirkt. Gauleiter Kollege Kiel eröffnete die Sitzung und gedachte mit warmen Worten des so plötzlich gestorbenen Kollegen Fritz Speiser-Frankfurt. Die Delegierten ehrten sein Andenken durch Erheben von den Plätzen. Kollege Schwab (Klein-Kroßenburg) wurde als Vorsitzender und Kollege Eggert (Gießen) als Schriftführer gewählt. Kollege Kiel behandelte dann in ausgezeichneten Ausführungen das Tabaksteuergesetz und den Artikel III dieses Gesetzes. Zunächst rollte er noch einmal die Steuerkämpfe im Reichstage auf. Mit kräftigen Worten kennzeichnete er das Verhalten der Steuerparteien und der christlich-nationalen Arbeitervertreter, um sich dann ausführlich über die nunmehr vorliegenden Ausführungsvorschriften zum Artikel III des Gesetzes zu äußern. Jeden Artikel besprach er. Entrüstung entstand, als die Kollegen erfuhrten, daß, wenn ein Unternehmer sich mit Rohstoffen so vorversorgt hat, und er aus diesem Grunde den Betrieb nicht mehr aufrechterhalten kann, die Tabakarbeiter keine Unterstützung bekommen sollen. An Hand von Beispielen zeigte er, wie sich die Kollegen in diesem oder jenem Falle zu verhalten haben. In Fällen der Ablehnung der Unterstützung ersuchte der Kollege Kiel, sich an die Gauleitung zu wenden und nicht selbst die Beschwerde einzuleiten. Anschriften an die Gauleitung einzelner Kollegen sind zwecklos, wenn sie nicht durch die Ortsverwaltung gehen. Dann beschäftigte sich der Redner noch mit den Christlichen im Gau und gibt seine sehr überzeugenden Gründe an, warum er eine Antwort an den Bezirksleiter Dolle nicht erteilt hat. Er habe deshalb nicht auf die Erwiderung Dolles geantwortet, weil dessen Behauptungen zum größten Teil direkt der Wahrheit widersprechen und von einer Unkenntnis zeugen, die kaum noch überboten werden könne. Am Schlusse seiner Ausführungen richtete er noch einen Appell an die Delegierten, alles zu tun, damit der letzte Unorganisierte dem Deutschen Tabakarbeiter-Verbande zugeführt wird. Kollege Schwab (Klein-Kroßenburg) übte dann sehr berechtigte Kritik an den Ausführungsvorschriften zu Artikel III. Kollege Simon (Klein-Auheim) führte aus, daß mit Paragraphen allein der Tabakarbeiter nicht zu helfen sei, sondern dazu gehöre eine ausreichende Unterstützung. Die Kolleginnen Franz (Frankfurt) und Lauth (Wiesbaden), sowie die Kollegen Mussel (Mainz) und Kämmerer (Marburg) schilderten die Verhältnisse in ihren Orten und brachten viele und berechtigte Klagen vor. Ergreifend wurde geschildert, wie ein Tabakarbeiter, der zu jeder anderen Arbeit unfähig war, zum Landwirt geschickt werden sollte zur Arbeit, um ihm keine Unterstützung zahlen zu brauchen. Im Schlußwort ging Kollege Kiel auf alle Klagen, Anfragen und Anregungen ein und stellt noch einige irriige Auffassungen richtig. Nachdem Kollege Kiel unter „Verschiedenes“ einen Ueberblick über die allgemeine Lage in der Tabakindustrie und über die Lohnfrage gegeben hatte, wurden organisatorische und agitatorische Fragen besprochen. Nach einigen anfeuernden Worten des Kollegen Schwab fand die Konferenz dann ihr Ende.

Sprottau. Am 9. Januar hielt die Zahlstelle Sprottau ihre Generalversammlung ab, welche im Zeichen einer Jubiläumsfeier stand. Der geschäftliche Teil war schnell erledigt. Die Jubiläumsfeier wurde durch den Gesangverein Liederfranz mit zwei schönen Kampfliedern eingeleitet. Dann nahm Frau Boff das Wort und sprach einen sinnreichen Prolog, worauf der Kollege Clement die Glückwünsche des Hauptvorstandes überbrachte, welche in dem Motto ausklangen: „Den Alten zur Ehr, den Jungen zur Lehr!“ Redner führte uns 40 Jahre zurück und verstand es, lebendig zu veranschaulichen, welche Kämpfe die Arbeiter und speziell die Tabakarbeiter durchgemacht haben. Kollege Clement forderte die jungen Mitglieder auf, die Organisation weiter auszubauen, damit wir vorwärts kommen. Bewahrt dem

Verband so die Treue, wie die neun Jubilare es getan haben. Nun wurden im Namen des Hauptvorstandes den Jubilaren Josef Czindsolars, Hedwig Czindsolars, Richard Fäber, Richard Speer, Paul Grunwald, Karl Berger, Hermann Schmidt, Robert Kullmann und Joh. Weibel je ein schönes Ehrenplomb für 25jährige treue Mitgliedschaft überreicht. Nach einem Liede des Gesangsvereins und trefflichen Vorträgen der Arbeiterjugend dankte Kollege Czindsolars im Namen der Jubilare allen denen, die an der Verschönerung des Festes beigetragen haben und ließ den Deutschen Tabakarbeiter-Verband und seine Mitglieder hochleben. Ein gemüthliches Beisammensein hielt die Anwesenden noch lange Zeit beisammen. Mit dem Verlauf war jeder befriedigt.

Regensburg. Am 8. Januar fand die Generalversammlung unserer Zahlstelle statt. Dem bisherigen Schriftführer Greiner wurde anlässlich seines 25jährigen Arbeitsjubiläums ein sehr schönes Geschenk überreicht. Gewählt wurde Kollege Greiner als 1. Bevollmächtigter, Kollege Köppe als 2. Bevollmächtigter und Kollege Hartl als 3. Bevollmächtigter. Dem ausgeschiedenen 1. Vorsitzenden Fisch wurde für seine aufopfernde Tätigkeit der beste Dank ausgesprochen.

Literarisches

Das Taschenbuch der Arbeit für 1926 ist in geschmackvollem, roten Ganzleinenband erschienen. Das handliche Format, der biegsame und doch sehr haltbare Einband wird den Freunden dieses Arbeiter-Taschenkalenders besonders erwünscht sein. Das Kalendarium ist mit großen Schreibflächen ausgestattet, bietet also reichlich Gelegenheit für Notizen und Bemerkungen. Mit besonderer Sorgfalt ist der Textteil zusammengestellt. Dabei wurde besonders berücksichtigt, daß der Arbeiter alles das in seinem Taschenkalender findet, was er rasch nachschlagen will. Eine mit reichem statistischen Material versehene Wirtschaftsübersicht, Chronik der sozialdemokratischen Bewegung, ein Abriss der Geschichte der Technik findet sich neben vielem anderen. Selbst ein Fremdwörterverzeichnis fehlt nicht. Unentbehrlich für jeden gewerkschaftlich und politisch organisierten Arbeiter ist das wertvolle Adressenmaterial, das der Kalender enthält. Die Einrichtungen der Partei und der Gewerkschaften, die Adressen der Partei- und Gewerkschaftspressen, Parteibuchhandlungen, Gewerkschaftshäuser, Arbeiterssekretariate usw. sind in übersichtlicher Weise geordnet. Das Taschenbuch der Arbeit ist so über den Rahmen eines Taschenkalenders hinaus zu einem unentbehrlichen Nachschlagebüchlein geworden, das in die Hand jedes Organisierten gehört. Es kostet nur 1,25 M und ist in jeder Volksbuchhandlung oder direkt vom Verlag J. S. W. Diez Nachf., Berlin SW 68, zu beziehen.

Verbandsteil

Am 16. Januar ist der 3. Wochenbeitrag fällig
Zahlstellenabrechnungen und Verbandsgelder

Um den Jahresabluß des Gesamtverbandes möglichst bald bekanntgeben zu können, ist es erforderlich, daß alle noch ausstehenden Zahlstellenabrechnungen vom 4. Quartal 1925 sofort aufgestellt, geprüft und mit den dazu gehörigen Belegen an den Verbandsvorstand in Bremen geschickt werden. Ebenso sind alle irgendwie verfügbaren Verbandsgelder nach Bremen zu schicken. Die Namen der Zahlstellen, die ihren Verpflichtungen bis zum 25. Januar nicht nachkommen, werden im „Tabak-Arbeiter“ bekanntgegeben.

Fehlende Statistikkarten

Folgende Zahlstellen haben für Monat Dezember 1925 ihre Statistikkarte gar nicht oder zu spät eingekandt:

Gau Hamburg: Bergedorf, Westhacht, Kellinghusen, Barchim, Celle, Clausthal, Münchehof, Otterode, Seejen, Stadtdöbendorf.

Gau Nordhausen: Eisleben, Erfurt, Heilsiedt, Hagarode, Oppershausen, Wisingerode, Langensalza, Oberode, Uslar, Köhbach, Rolensburg, Unterrieden, Arnstadt, Großbreitenbach, Lehejen, Walldorf-Bezra, Wajungen.

Gau Hersfeld: Baarjen, Pyrmont, Neuenkirchen, Osnabrück, Rinteln, Ahle, Babbenhausen, Barntrup, Besenlamp, Börninghausen, Buxtedt, Deimold, Eilshausen, Enger, Frotheim, Haddenhausen, Holsen B. Hüllhorst, Hüllhorst, Lemgo, Oberbedjen, Oöbernbed, Delinghausen, Br.-Odenndorf, Stift Quernheim, Sonneborn, Wallenbrück.

Gau Köln: Bonn, Crefeld, Duisburg, Düsseldorf, Giddorf, Kaldentirchen, Mühlheim-Ruhr, Oberhausen, Rees, Worms.

Gau Siegen: Darmstadt, Dieburg, Hanau, König i. Odenwald, Marburg, Bruden, Göttingen.

Gau Heidelberg: Großhausen, Lampertheim, Seeheim, Brud, Bretten, Forst in Baden, Grünweillersbach, Hambrüden, Heidenheim, Künzelsau, Blosbach, Odenheim, Kot, Ruppur, Schönau, Sulzfeld, Tiefenbach, Ulm, Untergrombach.

Gau Kaiserlautern: Herzheim, Dissenbach am Queich, Rülzheim.

Gau Offenbach: Vigersweier, Ettenheim, Kenzingen, Ottenheim, Reigenbach, Ringsheim.

Gau Dresden: Zeitz, Glauchau, Pegau, Rodlitz, Seiffennersdorf, Witten, Naichhausen, Wierawitz.

Gau Breslau: Kattow, Oppeln, Ratibor, Strahlen, Unruhstadt, Zittau.

Gau Berlin: Papeham, Potsdam.

Folgende Gelder sind eingegangen:

29. Dezember. Köln 400,—.
30. Schornberg 100,—.
31. Frantenberg 500,—. Hartha 1000,—. Elbing 1000,—. Mannen 600,—. Stuttgart 184,—.
2. Januar. Brotterode 500,—. Spremberg 200,—. Wittenberge 120,—. Wernigerode 80,—. Rheydt 60,—. Kirrlach 40,—. Walldorf i. S. 40,—. Eisenberg 30,—. Karlsruhe 40,85. Marburg 22,54. Breslau 400,—. Hört 35,75.
3. Zeuthen 187,—.
4. Sunnebrod 300,—. Essen 150,—. Eichelberg 199,—. Halle a. S. 100,—. Goch 100,20. Barchim 90,—. Alsfeld 80,08. Oberndorf 57,—. Mühlhausen 40,—. Dillenburg 49,92. Strahlen 38,50. Orsoy 200,—. Elsterberg 214,20. Bentorf 100,—. Striegau 65,—. Gronau 20,—. Gundelsheim 33,—.
5. Großhüben 180,16. Plön 55,—. Reichenbach 13,91. Lauffen 122,27. Wanssen 27,84. Oppeln 7,68. Jauer 150,—. Schöned 450,—. Zuffenhausen 21,—. Kirchart 100,—.
6. Deltich 59,56. Fiddichow 10,30. Minden 100,—. Spangenberg 7,—. Eppingen 21,80.
7. Löwenberg 23,10. Mainz 2,74. Ulm 35,60.
8. Odenburg 50,—. Löbau 150,—.
Bremen, 12. Januar 1926.

J. Krohn.

Gesucht werden

1 bis 2 tüchtige Sortierer(innen), welche mit der Bedienung von Wozner-Pressen vertraut sind, und ein tüchtiger Pennalarbeiter oder eine tüchtige Pennalarbeiterin nach der Mark. Nachfragen bei Georg Fischer, Berlin SO 36, Ratiborstr. 3, I.

Als verloren gemeldet wurde:

Mitgliedsbuch S III 73 596, Margarete Porda, geb. 28. 3. 1900 in Weikensee, einget. am 14. 9. 1920. (S. 7/2. 26.)

Der Gauleiter Wilhelm Müller wohnt vom 15. Januar an Köln-Bickendorf, Magienweg 8.

Gestorben sind:

1925

Am 17. Dezember die Juristlerin Margaretha Gerg, 40 Jahre alt (Zahlstelle Wallendar).

Am (?) der Zigarrenarbeiter Louis Heuse: 28 Jahre alt (Zahlstelle Hamburg).

Am 20. Dezember die Kollegin Louise Möller, 62 Jahre alt (Zahlstelle Ennigloh).

Am 26. Dezember der Kollege Erik Löbau, 67 Jahre alt (Zahlstelle Ennigloh).

Am 30. Dezember die Kollegin Marie Ernsthäuser, 45 Jahre alt (Zahlstelle Berlin).

1926

Am 1. Januar der Zigarrenarbeiter Wilhelm Reintjes, 68 Jahre alt (Zahlstelle Hamburg).

Am 3. Januar Erik Espe, 37 Jahre alt (Zahlstelle Frankfurt a. M.).

Am 5. Januar die Sortiererlin Helene Müller, 30 Jahre alt (Zahlstelle Schwedt).

Ehre ihrem Andenken!



Kappel-

Schreib-Maschinen

unerreicht in Schnelligkeit!

Vertreter: **J. Strafen & Co.**

Bremen, Orleansstraße 90.

Billce, böhmische Bettfedern



1. Kilo graue, geschlossene G.-M. 5.—, halbweiße G.-M. 4.— weiße G.-M. 5.— bessere G.-M. 6.—, 7.— daunenweich G.-M. 8.— 10.— beste Sorte G.-M. 12.—, 14.— weiße, ungeschlossene Kupffedern G.-M. 1,50, 8,50, beste Sorte G.-M. 10.— Versand franko, zollfrei gegen Nachnahme Musterrel. Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedik: Samsel, Lobes 245 b. Pilsen-Böhm.

Aus der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge

In der letzten Zeit sind wir wiederholt ersucht worden, die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge zu veröffentlichen, um der Kollegenschaft bei der Vertretung ihrer Interessen eine Handhabe zu geben. Wir kommen diesem Ersuchen nach, indem wir die §§ 3 bis 19 der genannten Verordnung, die von der Unterstützung handeln, zum Ausdruck bringen. Bevor wir mit der Veröffentlichung beginnen, soll jedoch nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, daß über diese Bestimmungen hinaus für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, deren Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit eine Folge des Tabaksteuergesetzes ist, Artikel III des Tabaksteuergesetzes gilt. Der Wortlaut dieses Artikels ist im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 33 (1925) veröffentlicht worden; die dazu gehörigen Ausführungsvorschriften sind im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 1 (1926) zu finden, und über die zurzeit geltenden Erwerbslosenunterstützungssätze unterrichtet der „Tabak-Arbeiter“ Nr. 52 (1925). Die Wirtschaftsgebiete 1 (Osten) und 2 (Westen) werden durch eine Linie abgegrenzt, die folgende Orte miteinander verbindet:

Lübeck (auschl.)—Rageburg—Büchen—Lüneburg—Buchholz [Kreis Harburg] (auschl.)—Rolenburg [Hannover] (auschl.)—Wisselhövede—Walsrode—Schwarmstedt (auschl.)—Celle—Gifhorn—Jienbüttel—Querum—Schandelah (auschl.)—Weserlingen (auschl.)—Neuhaldensleben (auschl.)—Tangerhütte (auschl.)—Stendal—Rathenow—Wustermarke (auschl.)—Bredow [Kr. Dithavelland] (auschl.)—Nauen (auschl.)—Belten (auschl.)—Oranienburg (auschl.)—Vernau (auschl.)—Ahrensfelde (auschl.)—Strausberg (auschl.)—Erkner (auschl.)—Königswusterhausen (auschl.)—Zossen (auschl.)—Züsterbog (auschl.)—Wittenberg (auschl.)—Pratau (auschl.)—Eilenburg (auschl.)—Jakobsthal—Plessa—Alt-Neudöbern (auschl.)—Petershain (auschl.)—Spremburg—West—Werminghoff (auschl.)—Landesgrenze Sachsen.

Die durch den Zusatz „(auschl.)“ gekennzeichneten Orte fallen in das Wirtschaftsgebiet 2 (Mitte).

Die Wirtschaftsgebiete 2 (Mitte) und 3 (Westen) werden durch eine Linie abgegrenzt, die folgende Orte, die alle in das Wirtschaftsgebiet 3 (Westen) fallen, miteinander verbindet:

Landesgrenze bei Ellen—Emmerich—Wesel—Stertrade—Dierfeld—Dorsten—Herwest—Dorsten—Haltern—Lüdinghausen—Werne—Ermekeinghof—Hamm (Westf.)—Bönen—Unna—Fröndenberg—Neuenrade—Plettenberg—Kinnentrop—Altenhundem—Hilchenbach—Siegen—Bebdorf—Dillenburg—Herborn—Erdbach—Rehl—Ritzhausen—Westerburg—Limburg (Vahn)—Langenschwalbach—Niederjosbach—Soden (Taunus)—Cronberg—Bad Homburg—Witbel (Nord)—Bischofsheim—Rumphenheim—Hanau—Mühlheim (Main)—Offenbach (Main)—Neu-Wienburg—Sprendlingen—Buchschlag—Arheilgen—Kranichstein—Darmstadt—Weinheim—Friedrichsfeld—Heidelberg—Wiesloch—Bruchsal—Karlsruhe—Magau.

Liebe Kollegin!

Zunächst wünsche ich Dir — wenn auch schon etwas verspätet — recht viel Glück zum neuen Jahr. Damit verbinde ich die Hoffnung, daß es der von Dir und den übrigen Kolleginnen und Kollegen ausgeübten gewerkschaftlichen Tätigkeit gelingen möge, den Deutschen Tabakarbeiter-Verband so stark und einflußreich zu machen, daß er in Zukunft allen Stürmen trotzen kann.

Es gehört keine große Prophetengabe dazu, um voraussehen zu können, daß gerade das neue Jahr große Forderungen an die Leistungsfähigkeit des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes stellen wird. Die Tabakarbeiterschaft in ihrer Gesamtheit leidet unter besonders mißlichen Verhältnissen, die in der Hauptsache durch die im August des vorigen Jahres beschlossene Mehrbelastung des Tabaks hervorgerufen worden sind, und die im übrigen durch die allgemeine Wirtschaftskrise noch verschlimmert werden. Die an anderer Stelle dieses Blattes veröffentlichten Angaben über die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit am Ende des vorigen Jahres zeigen Dir mit aller Deutlichkeit, wie es zurzeit um die deutsche Tabakarbeiterschaft bestellt ist. Nur noch 40 von 100 aller Tabakarbeiter können ihre Arbeitszeit voll ausnutzen, während alle übrigen entweder völlig arbeitslos sind oder verkürzt arbeiten müssen. Dabei ist vorläufig jede Schwarzmalerei hier mit einer merklichen Besserung überhaupt nicht zu rechnen.

Die Unterstützungsbestimmungen der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge lauten:

§ 3

(1) Die Fürsorge wird vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 20 bis 26 nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Personen, die sich infolge des Krieges durch gänzliche oder teilweise Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden, gewährt. Erwerbslosigkeit ist nicht als Kriegsfolge anzusehen, wenn sie durch Ausstand oder Aussperrung überwiegend verursacht ist. Frühestens vier Wochen nach Abschluß des Ausstandes oder der Aussperrung können die Gemeinden den Arbeitnehmern beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen Erwerbslosenunterstützungen gewähren.

(2) Angehörigen eines unterstützten Erwerbslosen, die gegen diesen einen familienrechtlichen Unterhaltungsanspruch haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden und bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit von ihm ganz oder in der Hauptsache unterhalten worden sind, darf keine selbständige Erwerbslosenunterstützung gewährt werden. In solchen Fällen ist vielmehr die Unterstützung angemessen zu erhöhen (Familienzuschläge). Stief- und Pflegekinder eines unterstützten Erwerbslosen stehen Angehörigen, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben, gleich, wenn sie bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit ganz oder in der Hauptsache unentgeltlich von ihnen unterhalten worden sind.

§ 4

(1) Die Erwerbslosenunterstützung wird Erwerbslosen nicht gewährt, die in den letzten 12 Monaten vor Eintritt ihrer Unterstützungsbedürftigkeit weniger als drei Monate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt haben, in der sie gegen Krankheit pflichtversichert waren.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats und nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung Ausnahmen zulassen.

§ 5

(1) Erwerbslosen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Erwerbslosenunterstützung nicht gewährt. Erwerbslosen, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird sie nur gewährt, soweit die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Landesamts für Arbeitsvermittlung festgestellt hat, daß es Personen dieser Altersgruppen nach der allgemeinen Lage des Arbeitsmarktes trotz besonderer Bemühungen erst nach längerer Arbeitslosigkeit möglich sein wird, Arbeit zu erlangen.

(2) Erwerbslose, die nach Abs. 1 nicht unterstützungsberechtigt sind, bei denen im übrigen aber die Voraussetzungen für die Unterstützung vorliegen, können zu den Arbeiten nach § 14 zugelassen werden. Sie erhalten dann die entsprechende Unterstützung.

§ 6

(1) Ausländern wird die Erwerbslosenfürsorge gewährt, wenn ihr Heimatstaat deutschen Erwerbslosen nachweislich eine gleichwertige Fürsorge gewährt.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats anordnen, daß Ausländern die Fürsorge auch ohne diese Voraussetzung gewährt wird.

Es werden noch Monate ins Land gehen, ehe die schlimmsten Wirkungen des Tabaksteuergesetzes überwunden sind, und der Inlandsmarkt für Tabakfabrikate wieder eine größere Aufnahmefähigkeit zeigt.

Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte hat mehr als einmal bewiesen, daß gerade in Zeiten, wie wir sie jetzt durchleben, gute und leistungsfähige Gewerkschaften für die Arbeiterinnen und Arbeiter doppelt und dreifach notwendig sind. Nur zu gern benutzen die Unternehmer die Perioden großer Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit dazu, bei der Gestaltuna der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiterschaft ihren Willen aufzuzwingen. So ist manche Errungenschaft, um die vordem schon jahrzehntelang gekämpft werden mußte, wieder verloren gegangen, und manche Verbesserung, die im Interesse der Arbeiterschaft unbedingt erforderlich gewesen wäre, konnte nicht durchgeführt werden, weil ein Teil der Arbeiterinnen und Arbeiter geglaubt hatte, gerade in der allerschlechtesten Zeit auf die gewerkschaftliche Organisation verzichten zu können. Das gilt auch für die Tabakarbeiter, und ganz besonders für die Tabakarbeiterinnen.

Nun lege Dir einmal die Frage vor, ob denn die Lage der Tabakarbeiterschaft wirklich eine solche ist, daß sie Ursache hätte, die bisher gemachten Erfahrungen in den Wind zu schlagen. Gibt es für sie nichts mehr, was der Verteidigung wert wäre, und sind alle ihre Wünsche erfüllt, so daß zu fordern nichts mehr überbleibt? Ich glaube, diese Fragestellung genügt schon, um bei Dir und den übrigen Kolleginnen und

(3) Die Reichsregierung kann anordnen, daß gegen Angehörige eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht angewendet wird.

(4) Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, daß die Zugehörigkeit zu einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, die im Auslande auf Grund einer ausländischen Gesetzgebung eingeführt ist, einer Beschäftigung im Sinne des § 4 Abs. 1 gleichzustellen ist.

§ 7

(1) Eine bedürftige Lage ist vorbehaltlich der Bestimmungen in den Abs. 3 bis 6 nur insoweit anzunehmen, als die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen derart geringe sind, daß er nicht imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten, und als ihm keine familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zustehen, deren Erfüllung den notwendigen Lebensunterhalt ermöglichen würde.

(2) Einnahmen des Erwerbslosen, insbesondere Zinsen und Spargroschen und dergleichen sind, abgesehen von den Ausnahmen in Abs. 3 bis 5 voll auf die Erwerbslosenunterstützung anzurechnen.

(3) Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge sind zur Hälfte ihres Betrages auf die Erwerbslosenunterstützung anzurechnen.

(4) Was der Erwerbslose durch Gelegenheitsarbeit verdient, wird auf die Erwerbslosenunterstützung nur dann nicht angerechnet, wenn der Verdienst in einer Kalenderwoche 10 vom Hundert desjenigen Betrages nicht übersteigt, den der Erwerbslose bei voller Erwerbslosigkeit an Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge für die Kalenderwoche beziehen würde. Der Mehrbetrag des Verdienstes wird zu 60 vom Hundert angerechnet.

(5) Völlig anrechnungsfrei bleiben

1. Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezieht,
2. Stützgeld, das eine Wöchnerin auf Grund der reichsgesetzlichen Vorschriften über Wochenhilfe und Wochenfürsorge erhält,
3. Zusatzrente, die auf Grund der §§ 88 bis 95 des Reichsvorsorgengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 523) gewährt wird.

(6) Kleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinrichtungen) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

§ 8

Soweit eine Fürsorge für Kurzarbeiter eingerichtet ist, finden auf die Kurzarbeiterunterstützung die §§ 3 und 6 dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bedürftigkeit nur insoweit zu prüfen ist, als die Stelle es anordnet, die zur Entscheidung über die Unterstützung zuständig ist.

§ 9

(1) Erwerbslosenunterstützung darf erst nach einer Wartezeit von mindestens einer Woche gewährt werden.

(2) Die oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers die Wartezeit bis auf drei Tage abkürzen. Eine Wartezeit besteht überhaupt nicht für

1. die im § 12 Abs. 3 bezeichneten Personen bei der Rückkehr in ihren früheren Wohnort,
2. Personen, die nach einer Beschäftigung von weniger als sechs Wochen oder nach Krankheit von mindestens einwöchiger Dauer unterstützungsbedürftig werden,
3. Personen, die unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit Kurzarbeit geleistet haben und deshalb Lohnfürzungen unterworfen waren.

§ 10

(1) Ueber Art, Höhe und Dauer der Unterstützung für die Erwerbslosen und Kurzarbeiter erläßt der Reichsarbeitsminister Anordnungen nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für

Arbeitsvermittlung. Innerhalb dieser Anordnungen bestimmt der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises, was in seinem Bezirk zu gelten hat.

(2) Die Unterstützung darf die für die einzelnen Orte nach Maßgabe ihrer Zugehörigkeit zu den Ortsklassen A bis E vorgeschriebenen Höchstsätze nicht übersteigen. Maßgeblich für die Einreihung der Orte in die Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis, wie es für die Gewährung von Ortszuschlägen für die Reichsbeamten aufgestellt ist. Die oberste Landesbehörde kann nach Zustimmung des Reichsarbeitsministers bestimmen, daß der für einen Ort eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes geltende Höchstsatz auch für andere Orte dieses Gebietes zu gelten hat.

(3) Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Zweifache der ihm gewährten Unterstützung nicht übersteigen.

(4) Die selbständigen Unterstützungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Hausstand lebenden Familienmitglieder erhalten, dürfen in ihrer Summe das Dreifache der Unterstützung nicht übersteigen, die dem höchstunterstützten Mitglied der Familie für seine Person zusteht. Der Vorstand der Familie gilt im Sinne dieser Bestimmung als ihr Mitglied.

(5) Wenn eine bedürftige Lage durch einen Teilbetrag der Erwerbslosenunterstützung behoben werden kann, ist nur der Teilbetrag zu gewähren.

§ 11

Die Unterstützung darf nur für die sechs Wochentage gewährt werden.

§ 12

(1) Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenfürsorge ist die Gemeinde, in der der Erwerbslose bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit seinen Wohnort hat. Für die Unterstützung Erwerbsloser, die bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit infolge ihrer Berufstätigkeit entweder keinen Wohnort hatten oder sich an ihrem Wohnort in der Regel nicht aufhalten konnten, ist die Gemeinde zuständig, in der sie bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit ihren Aufenthalt hatten, im zweiten Falle jedoch nur so lange, als sie sich an ihrem Wohnort nicht aufhalten.

(2) Zuständig für die Kurzarbeiterunterstützung ist die Gemeinde, in deren Bezirk der Kurzarbeiter beschäftigt wird.

(3) Gemeinden, die in die Ortsklasse A und B eingereiht sind, können die Fürsorge für Erwerbslose, die bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit in der Gemeinde noch nicht länger als sechs Wochen ihren Wohnort haben, auf vier Wochen beschränken. Endgültig zuständig für die Fürsorge ist in diesen Fällen die Gemeinde, in welcher der Erwerbslose vor dem letzten Ortswechsel während wenigstens sechs Wochen seinen Wohnort gehabt hat. Die Beschränkung findet nicht statt, wenn der Erwerbslose vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit an seinem Wohnort mit seiner Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand begründet hat und noch führt oder wenn die Rückkehr in den früheren Wohnort tatsächlich unausführbar ist. Das gleiche gilt für einen reichsdeutschen Erwerbslosen, wenn der Ort, in dem er zuletzt während wenigstens sechs Wochen seinen Wohnort gehabt hat, im Ausland oder in Teilen des Reichsgebiets liegt, die vom Deutschen Reich abgetrennt oder von fremden Mächten besetzt sind, sofern die Rückkehr in diese Reichsteile aus politischen Gründen mit erheblichen Nachteilen für ihn verknüpft ist. Die Vorschriften dieses Absatzes finden auf die Kurzarbeiterunterstützung keine Anwendung.

(4) Zur Reise in den zur endgültigen Fürsorge zuständigen Wohnort ist dem Erwerbslosen von der einstweiligen fürsorgepflichtigen Gemeinde freie Fahrt sowie eine angemessene Beihilfe zu den Reisekosten, einschließlich der Beförderung des Umzugsguts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

Kollegen die Erkenntnis wachzurufen, daß nun erst recht alle Kräfte angespannt werden müssen, um den Deutschen Tabakarbeiter-Verband groß und stark zu machen. Dabei unterstreiche ich ganz besonders das Wort „alle“, denn bis jetzt kann leider noch nicht gesagt werden, daß alle in der Tabakarbeiterschaft vorhandenen Kräfte sich der Organisationsarbeit so zur Verfügung stellen, wie es im Interesse unseres Verbandes notwendig wäre. Ganz besonders fehlt es an der Mitarbeit der Kolleginnen. Und Du wirst sicher nichts dagegen haben, wenn ich diese Gelegenheit benutze, um mich mit Dir einmal etwas ausführlicher über das, was von den Kolleginnen innerhalb unseres Verbandes geleistet werden könnte, zu unterhalten.

Dir ist bekannt, daß der Verteilung der Arbeitskräfte in der Tabakindustrie entsprechend drei Viertel der Mitglieder unseres Verbandes weiblichen Geschlechts sind. Folgerichtig müßten demnach auch drei Viertel aller Verbandsarbeiten von den Kolleginnen geleistet werden. Wie liegen die Dinge nun in Wirklichkeit? Von den 91 Teilnehmern des 19. Verbandstages waren nur sechs weiblichen Geschlechts; unter den ungefähr 40 Angestellten des Verbandes befindet sich, abgesehen von den Stenotypistinnen, nur eine Kollegin, und wenn wir uns die Zusammenlegung der Zahlstellenverwaltungen näher betrachten, so finden wir, daß auch dort die Kolleginnen nicht annähernd in dem Verhältnis vertreten sind, wie es ihrer Zahl und Bedeutung im Verbandsverbande entsprechen würde. Von der Vertretung der Kolleginnen im Betriebsrat will ich in diesem

Augenblick gar nicht reden. Nun gebe ich ohne weiteres zu, daß die Mutter- und Hausfrauenpflichten der gewerkschaftlichen Betätigung unserer Kolleginnen mancherlei Hemmungen bereiten, aber so wie es jetzt ist, brauchte es trotz alledem nicht zu sein.

Wenn wir vorwärts kommen wollen mit unserer Organisation — und in meinen vorherigen Ausführungen glaube ich Dir den Beweis dafür erbracht zu haben, daß das notwendig ist —, dann müssen sich unsere Kolleginnen mehr als bisher am Organisationsleben beteiligen. Für diejenigen Tabakarbeiterinnen, die guten Willens sind, scheint mir gerade der jetzige Augenblick der richtige zu sein, sich der Organisationsarbeit zu widmen. Nach dem Statut ist im Januar eines jeden Jahres die Ernennung der Bevollmächtigten und Revisoren zu erneuern. Mancher Posten wird frei werden, der von einer Kollegin sehr gut verwaltet werden könnte. Deshalb fordere ich am Schlusse meines Schreibens Dich und alle übrigen Kolleginnen auf: Verschließt Euch nicht der Organisationsfähigkeit, wenn Ihr zur Mitarbeit aufgefordert werdet!

In der Erwartung, daß dieser Aufforderung — nicht zuletzt im Interesse der Tabakarbeiterinnen — recht zahlreich Folge geleistet wird und auch Du einmal Deine Meinung über Fragen, die die Kolleginnen bewegen, im „Tabak-Arbeiter“ zum Ausdruck bringst, verbleibe ich mit den besten Grüßen

Dein Kollege F e r n a n d o.

(5) Abweichende Vereinbarungen der Gemeinden über die Zuständigkeit sind nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen, und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der betreffenden obersten Landesbehörden oder der von diesen bezeichneten Stellen.

(6) Als Wohnort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort anzusehen, in dem sich eine Person nicht nur vorübergehend aufhält, sondern mit der Absicht längeren oder dauernden Verbleibens wohnt.

§ 13

(1) Die Unterstützung ist zu versagen oder zu entziehen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufs und Wohnorts liegen darf und ihm nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß für die Arbeit nicht angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die Unterkunft stützlich bedenklich ist und daß bei Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird.

(2) Freie Fahrt für den Erwerbslosen zur Reise in den Beschäftigungsort nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reisekosten ist von der Gemeinde des letzten Wohnortes aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen. Wenn die im Haushalt des Erwerbslosen lebenden Familienangehörigen zur Weiterführung des Haushalts in den Beschäftigungsort mitreisen oder nachfolgen und der Erwerbslose nachweist, daß deren Unterkunft in dem Beschäftigungsorte gesichert ist, so ist auch diesen Familienangehörigen freie Fahrt nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reisekosten zu bewilligen. Auch kann die Gemeinde des letzten Wohnortes eine Beihilfe zu den Kosten der Beförderung des Umzugsguts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge gewähren.

(3) Ist bei Verheirateten die Mitnahme der Familie in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig, so kann die Gemeinde des letzten Wohnortes für die zurückbleibenden Familienangehörigen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses die Familienzuschläge der Erwerbslosenunterstützung (§ 3 Abs. 2) ganz oder teilweise gewähren.

§ 14

Unbeschadet der Vorschrift des § 13 hat der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises, soweit die Gelegenheit dazu besteht, die Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig zu machen. Die Arbeiten dürfen nur gemeinnützigen Charakter tragen. Als Arbeitsleistung kann auch eine Tätigkeit bei öffentlichen Notstandsarbeiten verlangt werden. Der Verwaltungsausschuß kann über die Dauer der Arbeitsleistung Bestimmungen treffen und hat dafür zu sorgen, daß den Erwerbslosen nur solche Arbeiten zugewiesen werden, die gemeinnützigen Charakter tragen und ihnen nach ihrem körperlichen Zustande zugemutet werden können.

§ 15

(1) Für Erwerbslose unter 18 Jahren, die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 unterstützungsberechtigt sind, hat der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises die Unterstützung, sofern geeignete Arbeiten im Sinne des § 14 nicht vorhanden sind, von der Teilnahme an Veranstaltungen, die der beruflichen Fortbildung oder der Allgemeinbildung dienen, abhängig zu machen.

(2) Der Verwaltungsausschuß kann die Unterstützung auch für Erwerbslose über 18 Jahre von der Teilnahme an Veranstaltungen, die der beruflichen Fortbildung oder Umschulung oder der Allgemeinbildung dienen, abhängig machen, soweit sie nicht von einer Arbeitsleistung abhängig gemacht ist.

§ 16

Der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises kann bestimmte Ausschließungsgründe für den Bezug der Erwerbslosenfürsorge (Mißbrauch der Einrichtung, Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften und dergleichen) festsetzen.

§ 17

Gegen Beschlüsse, die der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises auf Grund der §§ 10 Abs. 1, 14 bis 16 faßt, ist Beschwerde an den Verwaltungsausschuß des Landesamts für Arbeitsvermittlung gemäß den §§ 51, 52 des Arbeitsnachweisgesetzes zulässig.

§ 18

(1) Die Unterstützung darf einem Erwerbslosen innerhalb von 12 Monaten höchstens für die Dauer von insgesamt 26 Wochen gewährt werden.

(2) Abweichungen bestimmt der Reichsarbeitsminister oder die von ihm bezeichnete Stelle. Insbesondere kann die Höchstdauer der Unterstützung für Angehörige von Berufen, die einen besonders günstigen Arbeitsmarkt aufweisen, bis auf 13 Wochen beschränkt, für Angehörige von Berufen, die einen besonders ungünstigen Arbeitsmarkt aufweisen, über 26 Wochen hinaus ausgedehnt werden.

(3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Stelle, die zur Entscheidung über die Unterstützung zuständig ist, die Fürsorge ausnahmsweise über das zulässige Höchstmaß hinaus verlängern, jedoch nicht um mehr als 13 Wochen.

(4) Die für die Entscheidung zuständige Stelle hat die Erwerbslosenunterstützung auf einen kürzeren Zeitraum zu beschränken, wenn begründete Aussicht besteht, daß es dem Erwerbslosen möglich ist, sich innerhalb dieses Zeitraums durch eigene Bemühung eine Arbeit zu verschaffen, deren Ablehnung die Entziehung der Unterstützung nach sich zöge.

§ 19

Die Erwerbslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen.

Rundschau

Gewerkschaftsvertreter bei Handelsvertragsverhandlungen

Der Reichstag hatte im August vorigen Jahres die Reichsregierung in einer Entschliebung ersucht, bei allen in Zukunft stattfindenden Handelsvertragsverhandlungen auch Arbeiterführer zu delegieren. Die jetzt erteilte Antwort der Reichsregierung lautet:

Arbeiterführer sind zur Beratung bei Handelsvertragsverhandlungen in der Vergangenheit wiederholt zugelassen worden. Das wird, so weit möglich und erforderlich, auch in Zukunft geschehen. Eine Zusage auf Zuziehung zu allen in Zukunft stattfindenden Handelsvertragsverhandlungen kann generell jedoch nicht gemacht werden.

Als die Gewerkschaften die Forderung an die deutsche Regierung stellten, in den Handelsdelegationen vertreten zu sein, erhoben sie diesen Anspruch als Faktor der deutschen Wirtschaft, der so behandelt werden will, wie die deutsche Regierung das Unternehmertum, und zwar das im Reichsverband der deutschen Industrie organisierte Unternehmertum, behandelt. Was dem Reichsverband der deutschen Industrie recht ist, ist den Gewerkschaften billig. Aber während in den Delegationen unserer Kontrahenten (z. B. in der französischen und polnischen) Gewerkschafter saßen, waren die dem ADGB. angeschlossenen Gewerkschaften nur in der polnischen Delegation vertreten. Die gleiche Vernachlässigung läßt sich feststellen, soweit eine Information der Gewerkschaften durch die Regierung über die schwebenden Verhandlungen in Frage kommt. Aus der Antwort der Regierung auf das Ersuchen des Reichstages ergibt sich, daß dieser unbefriedigende Zustand auch in Zukunft aufrechterhalten werden soll. Die Gewerkschaften werden sich mit dem Bescheid des Kabinetts nicht zufrieden geben können.

Die Wochenhilfe der Krankenkassen und die Wochenfürsorge

(WB.) Bis zum Jahre 1914 hatten Anspruch auf Wöchnerinnenunterstützung die weiblichen Krankenkassenmitglieder, die im letzten Jahre vor ihrer Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch Mitglieder einer Krankenkasse waren. Nur einige Krankenkassen hatten Familienunterstützung eingeführt. Die in der Regel auf vier bis acht Wochen gewährte Wöchnerinnenunterstützung erhielten nur wenige Frauen. Alle übrigen unbemittelten und hilfsbedürftigen Mütter waren auf die Armenfürsorge angewiesen.

Der Kreis der unterstützungsberechtigten Personen ist dann durch die Kriegswochenhilfe wesentlich erweitert worden.

Durch die Verordnung vom 31. Juli 1924 (Reichsgesetzblatt Nr. 49, Seite 673) werden die Ansprüche der Kassenmitglieder und der weiblichen Familienangehörigen von Kassenmitgliedern, die Anspruch auf Familienhilfe haben, geregelt. Für die unbemittelten weiblichen Personen sind die Bestimmungen der Fürsorgeverordnung vom 13. Februar 1924 zu beachten. Wir haben also drei Gruppen von Wöchnerinnen:

1. Selbstversicherte weibliche Personen (Wochenhilfe).
2. Die Ehefrauen, Töchter, Stief- und Pfliegetöchter der Versicherten, welche mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, soweit sie nicht selbst Anspruch auf Wochenhilfe haben (Familienwochenhilfe).
3. Die übrigen minderbemittelten Wöchnerinnen (Wochenfürsorge).

Weibliche Versicherte, die in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei dem Reichsknappschaftsverein gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe folgende Mindestleistungen:

1. Ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird;
2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 25 Goldmark; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 6 Goldmark zu zahlen;
3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 50 Goldpfennig täglich für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig;
4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 25 Goldpfennig täglich bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. Der Vorstand der Krankenkasse kann einen Höchstbetrag für das tägliche Stillgeld festsetzen.

Diese Beträge (81,75 M., falls die Wöchnerin ihr Kind 12 Wochen selbst gestillt hat, und mindestens 60,50 M., wenn die Wöchnerin ihr Kind nicht stillt) müssen seitens der Krankenkasse den Wöchnerinnen der Gruppen 1 und 2 gewährt werden.

Etat der Sozialversicherung

Der Reichsarbeitsminister hat dem Reichstag eine Denkschrift über die Sozialversicherung zugehen lassen. Wir entnehmen der Denkschrift folgende Zusammenstellung:

Sozialetat 1913, 1924/25 (in Millionen Reichsmark).

Versicherungszweig	Rechnungsergebnis		Schätzungsergebnis 1925
	1913	1924	
Sozialversicherung			
Beiträge	290	360 (310)	525
Reichszuschuß	59	100	155
Zinsertrag	67,5	—	—
Angeleisteter Versicherung (Beitr.)	138	129,5 (30)	181,5
Anfallversicherung			
Entschädigungsaufwand gewerblicher Berufsgenossenschaften ..	128,7	78,3	109,0
landwirtschaftlicher Berufs-Genossenschaft	33,9	27,2	40,5
Ausführungsbehörden	14,4	11,5	12,0
Berwaltungskosten	32,5	30,1	30,1
Erlösung der schwebenden Schuld, Rücklagen	19,0	3,3	—
Krankenschaffl. Pensionversicherung der Arbeiter (Beiträge)	58	131,4 (84,3)	140
der Angestellten (Beiträge)	—	16,6 (1,5)	17
Krankenversicherung (Beiträge 1914)			
reichsgesetzliche Kassen	125*	961**	96***
knappschaffliche Kassen	40	87 (69)	82
Erziehkassen	25	70	70***
Reichszuschuß in der Familienwochenhilfe	—	10	20
Zusammen	1490,5	2015,9	2322,1

* Ohne den Krieg hätten die reichsgesetzlichen Krankenkassen 1914 mit dem Beitragsaufkommen von rund 600 Millionen rechnen können.

** Die Ausgabe ist noch nicht bekannt; sie bleibt nach Teilergebnissen um 15 Prozent hinter dem Beitragsaufkommen zurück.

*** Mangels anderer Anhaltspunkte sind die Ergebnisse 1924 eingesetzt; es ist damit zu rechnen, daß das Ergebnis 1925 höher sein wird.

Hieran knüpft die Denkschrift diese Ausführungen:

Die Auffassung, der Versicherungsaufwand sei „eine Last“, wird dem Ursprung, Grund und Zweck der Sozialversicherung nicht gerecht. Die Sozialversicherung vereinigt in sich — wenigstens zum überwiegenden Teil — die frühere gesetzliche Fürsorge der Unternehmer, die eigene Vorsorge der Arbeiter und die Fürsorge der öffentlichen Verbände. Die Sozialversicherung ist öffentlich-rechtlicher Sparzwang zur Erhaltung von Gesundheit und Arbeitskraft der versicherten Bevölkerung und zugleich Risikogleich im Falle der Krankheit und des Unfalls, der Berufsunfähigkeit und Invalidität, der Mutterschaft und des Todes. Ohne Sozialversicherung ist die Lebensführung der Arbeiter und Angestellten im innersten Kern gefährdet. Infolge der Sozialversicherung hebt sich die gesamte körperliche und sittliche Lebenshaltung des Teiles der Bevölkerung, der seine Arbeitskraft in abhängiger Stellung verwendet. Die Sozialversicherung setzt eine lebensfähige Wirtschaft voraus, sie ist aber zugleich die Voraussetzung für wirtschaftlichen Fortschritt.

Die Wöchnerinnen der Gruppe 1 haben sogar dann Anspruch auf noch höhere Beträge, wenn sie in einer höheren Beitragsklasse versichert sind, ihnen deshalb auch ein höheres Krankengeld zusteht. Es ist in diesem Fall ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes und das Stillgeld in Höhe der Hälfte des Krankengeldes zu zahlen. Etwaige in der Kassensatzung noch festgelegte Mehrleistungen kommen auch den Wöchnerinnen der Gruppe 1 zugute.

In den vier Wochen vor der Entbindung können die Wöchnerinnen der Gruppe 1 neben dem Wochengeld auch auf Krankengeld Anspruch machen, falls vom Kassensatz ihre Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wird. Selbstverständlich haben die Wöchnerinnen auch dann Anspruch auf Wochengeld für die vier Wochen vor der Entbindung, wenn sie während dieser Zeit gearbeitet haben.

Arbeiten die Wöchnerinnen in den sechs Wochen nach der Entbindung, kann das Wochengeld für diese Zeit bis auf die Hälfte gekürzt werden.

Wöchnerinnen der Gruppe 2 haben nur Anspruch auf die vorher aufgeführten Mindestleistungen. Blinderbemittelten Schwangeren und Wöchnerinnen ist nach dem Fürsorgegesetz die „erforderliche Fürsorge“ zu gewähren.

Doch alle Gemeinden als Wochenfürsorge die Mindesthöhe der Familienwochenhilfe gewähren, ist nicht anzunehmen. Mitgeteilt worden ist uns aber, daß sogar Krankenkassen den Wöch-

Die Stellung der Frau in der amerikanischen Industrie

Das Arbeiterinnenbureau des Departements für Arbeit der Vereinigten Staaten hat für den 18. Januar in Washington eine industrielle Frauenkonferenz anberaumt, die als eine der größten bis jetzt organisierten derartigen Veranstaltungen betrachtet werden kann. Es werden der Konferenz Vertreterinnen der meisten nationalen Arbeiterinnenorganisationen des Landes sowie der nationalen Verbände beimohnen, die speziell auch Frauen organisieren. Die Verhandlungen der Eröffnungssitzung werden per Radio verbreitet werden. Der Staatssekretär der Arbeit, Davis, führte bei einem Interview im Zusammenhang mit der Organisierung der Konferenz u. a. aus: „Wenn man bedenkt, daß jeder vierte Werkstätige eine Frau und jede vierte Frau eine Arbeiterin ist, so ist es nicht verwunderlich, daß sich die Frauen der Vereinigten Staaten so ernsthaft mit industriellen und wirtschaftlichen Fragen beschäftigen. Alle Führerinnen, die über praktische Erfahrungen verfügen, werden auf der Konferenz Gelegenheit erhalten, sich über alle die Frauen interessierenden Arbeitsprobleme auszusprechen.“

Die Macht der Verbraucher

In einem Aufsatz der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“ von Paul Ufermann, dem Herausgeber der „Wirtschaftlichen Korrespondenz für die Gewerkschaftspressen“, über die Umwälzung der deutschen Industrie nach dem Krieg und die Konsumgenossenschaften, kommt der Verfasser zu einem bemerkenswerten Schluß. Ufermann schreibt:

Krachen und Gersten hier, Aufbau und Neuordnung dort, das ist das Signum der deutschen Industrie von heute. Die Ergiebigkeit menschlicher Arbeit soll durch zweckmäßige Organisation auf das höchste gesteigert werden. Organisation ist das Zauberwort, wohin man blickt. Auch die Mitglieder der Konsumgenossenschaften müßten diese Zeichen der Zeit verstehen, mit einem wahren Feuerifer müßten sie sich auf die Propaganda für die Genossenschaften werfen. Der Konzentration der Industrie muß die Konzentration der Konsumenten in großen leistungsfähigen Genossenschaften entgegengesetzt werden. Die einseitige Machtentfaltung der Industrie kann hier vollständig kompensiert werden. Die breite Masse der Konsumenten wäre unüberwindbar und in ihrer Gänge die gewaltigste Macht der Wirtschaft, wenn sie die Anwendung aus den Vorgängen der Volkswirtschaft ziehen wollte und in den Konsumgenossenschaften einig und geschlossen zusammenstände.

Ein anderer Kenner wirtschaftlicher Verhältnisse, der Diplom-Kaufmann Kupfer, schließt eine Untersuchung über die Un Sinnigkeit der heutigen privathkapitalistischen Wirtschaftszustände wie folgt ab:

Das Ganze beweist, daß von einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung nicht gesprochen werden kann. Das Endziel dieser „Ordnung“, der Profit, ist eben untrennbar verknüpft mit wirtschaftlicher Anarchie. Eine zweckmäßige Ordnung der Warenverteilung kann überhaupt nur von der Seite kommen, die am meisten daran interessiert ist, vom Konsumenten. Besitzt die große Masse der Verbraucher genügend Energie, selbst und nur sozial Produktions- und Verteilungsbetriebe ins Leben zu rufen, wie für die zu verteilende Gütermenge benötigt werden, so ist es mit der Existenz überflüssiger Handelsunternehmungen und mit der wirtschaftlichen Anarchie ein für allemal vorbei.

Verbraucher, merkt es euch, und tut das Rechte!

nerinnen nicht das zahlen, was ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen zusteht. So hat eine Landkrankenkasse in Ostpreußen für eine im Januar 1925 erfolgte Entbindung erst nach erfolgter Klage beim Versicherungsamt die 81,75 M Ende Juli 1925 an die Wöchnerin gezahlt.

Es gibt aber viel krasser liegende Fälle, in denen die Krankenkassen geringere Beträge an die Wöchnerinnen zur Auszahlung bringen, als das Gesetz besagt, wo aber auch höchst selten Einspruch seitens der Wöchnerinnen erfolgt, weil diese nicht wissen, welche Beträge ihnen zustehen. Vor uns liegt ein Bericht über die Praktiken einer Brandenburger Landkrankenkasse, die im Durchschnitt 30 bis 35 M Familienwochenhilfe zahlt, wohl nur deshalb, um einer Höherlegung der Beiträge aus dem Wege zu gehen. Wir können nicht annehmen, daß vom Vorstand und Ausschuß der Kasse die Maßnahmen der Geschäftsleitung gedeckt werden, auch das Versicherungsamt wird nicht darüber unterrichtet sein. Wenn es sich, wie mitgeteilt wird, um rund 200 Wochenhilfefälle handelt, dann hat damit die Krankenkasse 8000 bis 10 000 M erspart, die sie den Wöchnerinnen vorenthalten hat.

Derartige Zustände müssen beseitigt werden. Was nützt es, wenn wir Verbesserungen und Ausbau der Wochenhilfe und Wochenfürsorge erstreben und durchzusetzen versuchen, wenn die Krankenkassen das bisher Erreichte sabotieren. Die organisierten Arbeiter haben die Pflicht, für die Beseitigung dieser Mißstände mit Sorge zu tragen.